Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2164

05. 10. 78

Sachgebiet 707

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Büchler (Hof), Batz, Friedrich (Würzburg), Gansel, Haase (Fürth), Hauck, Heyenn, Hofmann (Kronach), Junghans, Koblitz, Konrad, Dr. Kreutzmann, Kühbacher, Dr. Linde, Lutz, Männing, Mattick, Möhring, Müller (Nordenham), Müller (Schweinfurt), Rappe (Hildesheim), Frau Schlei, Sieler, Stockleben, Stöckl, Wittmann (Straubing), Wuttke, Zebisch, Dr. Wendig, Angermeyer, Eimer (Fürth), Engelhard, Kleinert, Ludewig, Paintner, Wolfgramm (Göttingen), Wurbs, Zywietz und der Fraktionen der SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

A. Problem

Die bestehenden Förderungsmaßnahmen für das Zonenrandgebiet sind nicht ausreichend, um die Benachteiligung seiner peripheren Lage in der Bundesrepublik und in der EG auszugleichen.

Auch die Erhöhung der Investitionszulage von 7,5 v. H. auf 8,75 v. H. bringt für das Zonenrandgebiet nicht den gewünschten Präferenzvorsprung.

B. Lösung

Erhöhung der Investitionszulage bei Investitionen im Zonenrandgebiet auf 10 vom Hundert

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Erhöhung der Investitionszulage bei Investitionen im Zonenrandgebiet wird zu Steuermindereinnahmen in der Größenordnung von 30 Millionen DM jährlich führen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Investitionszulagengesetzes

§ 1 Abs. 4 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1977 (BGBl. I S. 669), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes und anderer Gesetze vom ...... (BGBl. I S. ...), erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Zonenrandgebiet 10 vom Hundert,
2. bei Investitionen in den übrigen förderungsbedürftigen Gebieten 8,75 vom Hundert

der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Oktober 1978

Büchler (Hof)
Batz
Friedrich (Würzburg)
Gansel
Haase (Fürth)
Hauck
Heyenn
Hofmann (Kronach)
Junghans
Koblitz
Konrad
Dr. Kreutzmann
Kühbacher
Dr. Linde
Lutz
Männing
Mattick
Möhring
Müller (Nordenham)
Müller (Schweinfurt)
Rappe (Hildesheim)
Frau Schlei
Sieler
Stockleben
Stöckl
Wittmann (Straubing)
Wuttke
Zebisch
Wehner und Fraktion

Dr. Wendig
Angermeyer
Eimer (Fürth)
Engelhard
Kleinert
Ludewig
Paintner
Wolfgramm (Göttingen)
Wurbs
Zywietz
Mischnick und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Das Zonenrandgebiet ist infolge der Teilung Deutschlands nach wie vor in vielfältiger Hinsicht benachteiligt. Weltweite Strukturveränderungen, Arbeitslosigkeit und der Sog der Ballungsgebiete wirken sich im Zonenrandgebiet besonders nachteilig aus. Aus deutschlandpolitischer Verantwortung ist es deshalb geboten, der Strukturschwäche dieses Raumes am Rande des Bundesgebietes und der Europäischen Gemeinschaft entgegenzuwirken und dem Zonenrandgebiet Hilfen zu gewähren, die geeignet sind, seine Wirtschafts- und Leistungskraft bevorzugt zu fördern. Besonders wirksam ist in diesem Zusammenhang eine auf das Zonenrandgebiet begrenzte Erhöhung der Investitionszulage.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung des Investitionszulagensatzes für Investitionen im Zonenrandgebiet wird zu Steuermindereinnahmen in der Größenordnung von 30 Millionen DM jährlich führen.

III. Einzelbegründung

1. **Zu Artikel 1**

   Die Investitionszulage soll für alle Investitionen im Sinne des § 1 des Investitionszulagengesetzes, die im Zonenrandgebiet vorgenommen werden, künftig einheitlich 10 vom Hundert betragen.

   Die Erhöhung des Zulagensatzes soll erstmals für das Wirtschaftsjahr gelten, das nach dem 31. Dezember 1977 beginnt; eine besondere Inkrafttretensvorschrift ist daher nicht erforderlich.

2. **Zu Artikel 2**

   Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

3. **Zu Artikel 3**

   Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.